



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 5

Bayreuth, 22. März 2018

Der Landkreis Bayreuth trauert um

Hans Steininger

Träger der Ehrenmedaille des Landkreises Bayreuth in Silber

Herr Steininger war 27 Jahre 1. Bürgermeister der Gemeinde Bindlach und gehörte dem Kreistag des Landkreises Bayreuth von 1966 bis 2002 ununterbrochen an.

Mit dem Verstorbenen verlieren wir einen Kommunalpolitiker aus Leidenschaft. Hans Steininger hat immer das Gemeinsame und nicht das Trennende gesucht. Stets verlässlich, war für ihn Politik das eine, Menschlichkeit aber das weitaus Wichtigere. Mit seiner freundlichen Ausstrahlung hat er das kommunale Miteinander in unserem Landkreis bereichert.

Der Name Hans Steininger ist mit der positiven Entwicklung der Gemeinde Bindlach in den letzten Jahrzehnten untrennbar verbunden. Wir verlieren mit ihm einen hoch verdienten Bürger und werden seiner stets ehrend gedenken.

Herrmann Hübner
Landrat

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz; Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz). An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes).

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. "Stille Tage". An diesen "Stillen Tagen" sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt (ausgenommen am Karfreitag). Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes). Diese Beschränkung gilt für alle Veranstaltungen in

Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes jeweils von 2.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Gründonnerstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr am Karfreitag und am Karsamstag.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2 (Schutz der Sonn- und Feiertage) und des Art. 3 (Stille Tage) Befreiung erteilen, **nicht** jedoch für den Karfreitag. Bei der Prüfung etwaiger Befreiungsanträge haben die Gemeinden allerdings einen strengen Maßstab anzulegen. So sind z.B. an den Stillen Tagen für öffentliche Parties, Musik- oder Tanzveranstaltungen keine Ausnahmen zulässig.

Wer den Vorschriften des Feiertagsgesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bayreuth, 26. Februar 2018
Landratsamt
Hübner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Plangenehmigung für eine Gewässerausbaumaßnahme am Seelohbach, Flnr. 536, Gemarkung Nemmersdorf, Gemeinde Goldkronach
Antragsteller: Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG und Dokumentation des Ergebnisses gem. § 7 Abs. 7 UVPG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bayreuth plant auf dem Grundstück Flnr. 536 der Gemarkung Nemmersdorf die Renaturierung des Seelohbaches als ökologische Aufwertung des Grundstückes. Der Seelohbach wird offengelegt. Das neue Bachbett mit einer Länge von ca. 77 m wird vom Durchlass unter der Ortsverbindungsstraße Nemmersdorf-Reuth in einem Bogen unterhalb der Obstbäume verlaufen. Das Bachbett wird stellenweise mit Wasserbausteinen befestigt. Der ehemalige noch vorhandene, weitestgehend trockene Bachlauf an der Grenze zu Flnr. 536/1 wird wieder an den Seelohbach angeschlossen. Um den Lebensraum für Feuersalamander zu optimieren, werden Flachwasserzonen und kleine durchflossene Gumpen angelegt. Das Gewässer wird randlich bepflanzt. Der Erosionsgraben am Auslass der Verdolung am Westrand der Fläche wird mit dem anfallenden Erdaushub verfüllt.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird

Inhalt:

Nachruf

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz; Schutz des Gründonnerstags, Karfreitags, Karsamstags und des Ostermontags

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Plangenehmigung für eine Gewässerausbaumaßnahme am Seelohbach, Flnr. 536, Gemarkung Nemmersdorf, Gemeinde Goldkronach
Antragsteller: Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth
Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 7 UVPG

geprüft, ob bei dem geplanten Gewässer-
ausbau besondere örtliche Gegebenheiten
gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3
aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1
Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete
nach § 23 BNatSchG, Nationalparke
und Nationale Naturmonumente
nach § 24 BNatSchG:

Die angeführten Gebiete werden vom
geplanten Gewässerausbau nicht
berührt.

2. Biosphärenreservate und Land-
schaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25
und 26 BNatSchG:

Das östlich angrenzende Landschafts-
schutzgebiet "Fichtelgebirge" wird
durch das Vorhaben nicht berührt.

3. Naturdenkmäler nach § 28 BNat
SchG, geschützte Landschaftsbe-
standteile, einschließlich Alleen, nach
§ 29 BNatSchG:

Durch den geplanten Gewässeraus-
bau werden keine Naturdenkmäler
und geschützte Landschaftsbestand-
teile betroffen.

4. Gesetzlich geschützte Biotop nach §
30 BNatSchG:

Das Gewässerbegleitgehölz des alten
Bachlaufs des Seelohbachs ist zwar
als Biotop geschützt. Die geplante
Renaturierung des Bachlaufs berührt
das Biotop selbst nicht.

5. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG,
Heilquellenschutzgebiete nach § 53
Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73
Abs. 1 WHG sowie Überschwem-
mungsgebiete nach § 76 WHG:

Das Vorhaben berührt keines der
genannten Gebiete.

6. Gebiete, in denen die in-Vorschriften
der Europäischen Union festgelegten
Umweltqualitätsnormen bereits
überschritten sind:

Diese Gebiete sind vom Vorhaben
nicht betroffen.

7. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdich-
te, insbesondere Zentrale Orte im
Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG:

Landratsamt Bayreuth

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht
jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Das Vorhaben ist nicht in einem sol-
chen Gebiet geplant.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht
somit keine UVP-Pflicht.

8. In amtlichen Listen oder Karten ver-
zeichnete Denkmäler, Denkmalen-
sembles, Bodendenkmäler oder Ge-
biete, die von der durch die Länder
bestimmte Denkmalschutzbehörde
als archäologisch bedeutende Land-
schaften eingestuft worden sind:

Das Vorhaben berührt keine Denkmä-
ler oder archäologisch bedeutende
Landschaften.

Diese Feststellung ist nicht selbständig
anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 2
UVPG bekannt zu machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist
zusätzlich auf der Internetseite des Land-
kreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/bekannt-
machungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/bekannt-
machungen)

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung nach §
7 Abs. 2 UVPG hat in der ersten Stufe
ergeben, dass bei dem geplanten Gewäs-
serausbau keine besonderen örtlichen
Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3
Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten
Schutzkriterien vorliegen.

abrufbar (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m.
Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 6. März 2018
Landratsamt Bayreuth
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin